



SATZUNG des Vereins Platu 25 Klassenvereinigung e.V.

(in der Fassung vom 22.08.2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Deutsche Platu 25 Klassenvereinigung e.V. und ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit Platu 25 Yachten. Die Klassenvereinigung nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segel-Verbandes zur Kenntnis und verpflichtet sich, das Verbandsrecht des DSV zu befolgen. Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Klassenvereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person, juristische Person und Körperschaft des öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Personen, die sich in hohem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

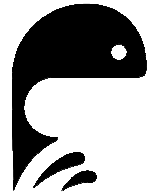
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand, oder schriftlich, zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung zeitgerecht eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb weiterer zwei Monate die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich. Der Beitrag wird fällig bis zum 60.Tag nach Aufnahme bzw. bis zum 28.02. des laufenden Geschäftsjahres. Bei Austritt oder Ausschluss besteht die Beitragspflicht bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres fort.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister. Zusätzlich werden zwei Beisitzer/-innen, für den Bereich Technik und Pressearbeit, in den Vorstand gewählt, die Beisitzer/-innen sind ordentliche Vorstandsmitglieder. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei mindestens eine Person davon der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

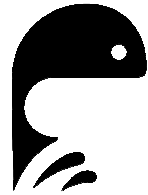
§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- e) Entscheidung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Gewährleistung einer Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer
- g) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, der/die stellvertretende Vorsitzende /-in wird erstmalig für ein Jahr, danach jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer/-innen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Alte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch immer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln durch Akklamation zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode der/des Ausgeschiedenen.



§ 10 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in der Vorstandssitzung, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leitende/-n der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird geleitet durch die/den Vorsitzende/-n, bei dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende Vorsitzende/-n. Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu Beweis Zwecken in einem Beschlussbuch einzutragen und vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied mit Stimmrecht eine Stimme, Stimmübertragung ist zulässig, es kann maximal eine Stimme übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Wahl zweier Kassenprüfer auf ein Jahr, einmalige Wiederwahl ist zulässig
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Beratung des Vorstands in wichtigen Fragen

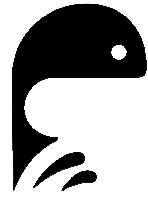


§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung kann auch in Form einer E-Mail oder per Fax zugestellt werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Protokollführer/-in wird von dem/der Versammlungsleiter/-in bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel oder mindestens fünfzehn der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszweckes, § 2 der Satzung, eine Vier- Fünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, statt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person der Versammlungsleitung und die der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.



§ 14 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines es erfordern, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11,12,13 und 14 entsprechend.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtmäßigkeit verliert.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vorn 24.November1996 verfasst.

Die Satzung, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. August 2009 geändert.

Für die Richtigkeit der Abschrift Thorben Nowak (1. Vorsitzender)